

Aquensis. Erster Band. Aachen 1840. Zweiter Band. Ebd. 1841. 4. Der Cod. dipl. mit besond. Titel u. Seitenzahlen. — Obgleich die, bis 1350 herabgehende Geschichte nicht viel anders als eine fortlaufende Reihe von Urkunden-Auszügen ist, so bleibt sie doch höchst verdienstlich, und es ist zu bedauern, daß dem Vf. nicht vergönnt war, dies sein Hauptwerk, mit dessen Fortsetzung er noch kurz vor seinem Tode beschäftigt war, zu vollenden. — 21) Biographie des Ritters Gerard Chorus, Erbauers des Rathhauses und des Chors an der Marien- oder Münsterkirche. Ebd. 1842. — 22) Die Kapelle zu Melaten. Das Landhaus Husen. Ausgaben der Stadt bei Anwesenheit der Kaiserinnen und bei der Krönung Wenceslaus zum röm. Könige. Ebd. 1843 — 23) In unserer Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde finden sich von ihm (außer einigen kleineren Beiträgen, worüber das Register zum vorig. Bande zu vergleichen): im 3. B. Beiträge zu einer historisch-topographischen Beschreibung des Herzogthums Jülich; im 5. B. Fragmenta Necrologii Monasterii Heinsbergensis; im 6. B. Das Schloß Rothberg; eine historische Skizze; und in diesem 7. B. Beiträge zur Gesch. der Herrschaft Odenkirchen. — Zwei von ihm noch für unsere Zeitschrift bestimmte, bisher ungedruckte Beiträge, werden sich dieser biographisch-litterarischen Notiz unmittelbar anschließen.

2.

Beitrag zur Geschichte des Marien-Stifts zu Cöln.

Dem ehem. Stifte Maria ad gradus in Cöln gehörten mehrere Besitzungen im Lande Jülich. Dasselbe besaß zu Lessenich*) den Hof Wies und eine Mühle. Im Jahre

*) Kirchdorf Kr. Lechenig.

1360 kaufte es von dem Armiger Edmund von Kerpen gen. von Libtar**) und dessen Gattinn Druda von Elich***) eine Wiese, die an der Mühle des Stifts gelegen war. Die Wiese war eine Erbschaft der Drude. Daher ihre Verwandten, die Gebrüder und Armiger, Heinrich und Sobelin von Errepe****) in den Verkauf willigen mußten. Für die Scheffen von Geich besiegelte den Brief Johann Paill, Pfarrer an der Muttergottes-Kirche in Zülpich.

In dem Kirchdorfe Bettweiß, Landkreise Düren, besaß das gen. Stift Lehen- und Hofgüter, churmöddige Zinsen, Gefälle und Renten, und die Grundherrschaft des Ortes, welche es verwalten ließ durch einen von ihm gesetzten Schultheiß und Schöffengerichte. Dieses Gericht wurde im Anfange des 17. Jahrhunderts in der Verwaltung ihres Amtes durch die Landesfürstl. Beamten zu Niedeggen gehindert, daher zwischen diesen und jenen Mißhelligkeiten entstanden, die im Jahre 1621 durch von dem Landesfürsten und dem Stifte ernannte Vollmächtige beigelegt und geregelt worden sind.

Die Ernennung des Schultheißen, der Schöffen und des Gerichtsboten blieb bei dem Stifte. Das Schöffengericht erkannte in Realsachen der dortigen Lehen- und Hofleute, über die sich ereignenden churmöddigen Zinsen, Gefälle und Renten, und den daraus entstehenden Schaden. Das Erkannte ließ das Schöffengericht durch den Boten im Namen Ihrer fürstl. Durchl., und des Stifts-Kapitels, wenn keine Berufung eingelegt worden war, erequiren. Wenn die Lehen- und Hofleute die erkannte Strafe nicht leisteten, dann wurden sie durch fürstliche Beamten dazu gezwungen.

**) Kirchdorf im Kr. Lechenich.

***) Eilig in der Pfarre Frauenberg Kr. Lechenich.

****) Erp Kirchdorf Kr. Lechenich.

Erb- und Enterbung, Verzicht und Ausgang der gen. Güter geschahen vor dem Schöffengerichte, welches dem Fürstl. Kellner zu Niedeggen dieses anzuzeigen verpflichtet war, wegen Ihrer Durchl. davon zustehenden Schatz- und Dienstgerechtigkeit. Die Berufungen von dem Gerichte zu Bettweiß gingen als zweite Instanz an das Schöffengericht zu Jülich, in der dritten Instanz aber nach Düsseldorf. Das Schöffengericht zu Bettweiß wurde auch von dem Fürsten in Eid und Pflicht genommen.

Die von den Lehen- und Hofgütern herkommenden Strafgeelder gehörten dem Stifte. Die aber von Gewalt- und Criminal- oder Civilsachen herkommenden Strafgeelder erhielt der Landesfürst. Inhaftirte Verbrecher und die Lehen- und Hofleute, die sich weigerten zu zahlen, mußten in 3 Tagen Zeit ins Gefängniß zu Niedeggen abgeliefert werden.

Personal-Handlungen, welche die Lehen- und Hofleute gegen nicht Lehen- und Hofleute, und diese gegen jene ausführen wollten, oder welche zwischen ihnen nicht der Lehen- und Hofgüter wegen, sondern aus einer andern Ursache entstanden, wie auch alle Realhandlungen über die unter Bettweiß gelegenen freien Dörter waren dem fürstl. Land- und Bankgerichte anheim gefallen. Dieses Gericht bildeten die dortigen Schöffen unterm Vorsitze des Vogten zu Niedeggen.

Das Herrn- oder ungebotene Geding wurde dreimal im Jahre gehalten. Auf diesem Vogtgedinge wurde das Weisthum vorgelesen, über Lehen- und Hofgüter gefragt, und Klagen verhört. Die fürstl. Beamten, der Schultheiß und die benannten Schöffen machten dasselbe aus. Das Maria ad gradus Stift gab dann zum Essen einen Schweinsschinken, Schulter vom Berken nennt sie der obige Vertrag, 2 Viertel Wein und um Drei Königen ein Sümber Weizen.

Also beschlossen von beiden Partheien im obigen Jahre am 23. December zu Düsseldorf.

Chr. Quix.

22 *